

# Der sächsische Erzähler,

Wochenblatt für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

Amtsblatt der Kgl. Amtshauptmannschaft, der Kgl. Schulinspektion u. des Kgl. Hauptsteueramtes zu Bautzen, sowie des Kgl. Amtsgerichtes und des Stadtrathes zu Bischofswerda.

Diese Zeitschrift erscheint wöchentlich zwei Mal, **Mittwochs** und **Samstags**, und kostet einschließlich der **Samstags** erscheinenden „**besonderen Beilagen**“ vierteljährlich 1 Mark 50 Pf. Einzelne Nummer 10 Pf.

Bestellungen werden bei allen Postanstalten des deutschen Reiches, für Bischofswerda und Umgegend in der Expedition dieses Blattes angenommen. **Stierjähriger Jahrgang.**

**Inserate**, welche in diesem Blatte die weiteste Verbreitung finden, werden bis Dienstag und Freitag früh 9 Uhr angenommen u. kostet die dreizehnlängere Corpospalte 10 Pf. unter „Eingefandt“ 20 Pf. Geringster Inseratenbetrag 25 Pf.

## Nachbestellungen

theilhafte Verbreitung.

auf den „sächsischen Erzähler“ für die Monate **November** und **December** werden zu dem Preise von 1 Mark in der Expedition dieses Blattes, sowie von unseren Zeitungsboten angenommen. **Inserate** finden vor- **Die Expedition des „sächsischen Erzählers.“**

## Bekanntmachung.

Am 1. December d. J. hat nach Beschluß des Bundesrathes eine Volkszählung im ganzen Deutschen Reiche stattzufinden.

Bei der außerordentlichen Wichtigkeit dieses Zählungsgeschäfts wird erwartet, daß nicht nur die Zählungslisten auf das Gewissenhafteste ausgefüllt, sondern, daß auch alle Diejenigen, welche von den Ortsbehörden zur Ausführung des Zählungsgeschäfts zugezogen werden, sich ihrer Function mit Sorgfalt unterziehen werden.

Auf Grund der vom königlichen Ministerium des Innern bezüglich dieser Zählung erlassenen Verordnung vom 10. vor. Mts., sowie der Instruction für die Zähler, wird Folgendes bekannt gemacht:

1) Die Ausführung der Volkszählung liegt den Gemeindebehörden für jeden Gemeindebezirk, einschließlich der im Orte befindlichen selbstständigen Güter — also in der Stadtgemeinde Schirgiswalde dem dasigen Stadtgemeinderath, in den übrigen Ortschaften den Gemeindevorständen — ob. Die dazu erforderlichen Formulare und sonstigen Druckfachen werden den Gemeindebehörden in nächster Zeit von hier aus direct zugehen. **Etwaiger Mehrbedarf** ist baldigst anher anzuzeigen.

2) Mit der unmittelbaren Leitung der Geschäfte können die Gemeindebehörden, wo es zweckmäßig erscheint, besondere Zählungskommissionen beauftragen, deren Bildung bis zum 16. November d. J. erfolgt sein muß.

3) Die Gemeindebehörden bez. Zählungskommissionen haben bis zum 20. November den Ort in Zählbezirke einzutheilen — von dem keiner mehr als 40 Haushaltungen umfassen darf — und für jeden Zählbezirk einen Zähler zu bestellen und gehörig zu instruiren.

4) Die Austheilung der Zählungslisten an die einzelnen Haushaltungen und Anstalten hat durch die Zähler in der Zeit vom 28.—30. November d. J. zu erfolgen.

5) Die Zählungslisten sind am 1. December d. J. Vormittags durch die Haushaltungsvorstände auszufüllen.

6) Die Einsammlung der Listen durch die Zähler hat am 1. December d. J. Mittags zu beginnen und muß bis zum Abend des 2. December beendigt sein.

7) Die Zähler haben die Listen zu prüfen, soweit nöthig, zu ergänzen und zu berichtigen, die Controlliste auszufüllen, abzuschließen und zu unterschreiben und sodann die gesammelten Listen nebst den unbenutzt gebliebenen Zählungsformularen der Ortsbehörde oder Zählungskommission bis spätestens

den 5. December d. J.

zurückzugeben.

8) Letztere hat das Zählungsmaterial nochmals einer Prüfung ev. Ergänzung und Berichtigung nach dem Stand vom 1. December d. J. zu unterziehen, sowie die betr. Controlliste durch Mitunterschrift als richtig zu beglaubigen.

Diese Arbeiten müssen bis zum 21. December d. J. beendet sein.

Das gesammte Zählungsmaterial jedes Zählbezirks ist, geordnet, in ein Packet zusammen zu schnüren und mit Aufschrift und Nummer zu versehen.

Die so geordneten sämtlichen Zählungspackete eines Ortes aber sind zusammengepackt, nebst den unbenutzt gebliebenen Formularen, spätestens am

11. Januar 1886

an die unterzeichnete königliche Amtshauptmannschaft einzusenden.

Im Uebrigen wird den Gemeindebehörden, Zählungskommissionen und Zählern dringend anempfohlen, sich mit dem Inhalt der oben gedachten Verordnung, sowie der Zähler-Instruction nach Möglichkeit vertraut zu machen.

Wegen etwaiger Zweifel wolle man sich an die unterzeichnete Behörde wenden.

Königliche Amtshauptmannschaft Bautzen, am 26. October 1885.

von **Worberg.**

Dstld.

## Zwangsversteigerung.

Die im Grundbuche auf den Namen des Müllers Hieronymus Robert **Stendel** in Spittwitz eingetragenen Grundstücke, als 1) eine **Mühle** mit 4 Mahlgängen, ausreichender Wasserkraft und Bäderbetrieb, sowie 2) das hierzu gehörige Feld- und Wiesengrundstück, Gesamtareal 2 Hektar 64,7 Ar, Folium 5 und 22 des Grundbuchs für Spittwitz, von denen erstere auf 43,145 M., letzteres auf 7020 M. geschätzt ist, sollen an unterzeichneter Amtsstelle zwangsweise versteigert werden und ist

der 12. November 1885,

Vormittags 10 Uhr,  
als **Anmeldetermin.**

der 30. November 1885,

Vormittags 10 Uhr,  
als **Versteigerungstermin.**

der 12. December 1885,

Vormittags 11 Uhr,

als Termin zu **Verhandlung des Vertheilungsplans** anberaumt worden.

Die Realberechtigten werden aufgefordert, die auf den Grundstücken lastenden Rückstände an wiederkehrenden Leistungen, sowie Kostenforderungen spätestens im Anmeldetermin anzumelden.

Eine Uebersicht der auf den Grundstücken lastenden Ansprüche und ihres Rangverhältnisses kann nach dem Anmeldetermin in der Gerichts-**Schreiberei** des unterzeichneten Amtsgerichtes eingesehen werden.

Bischofswerda, am 5. October 1885.

Königliches **Amtsgericht**  
Bischofswerda.